

# **Satzung der Sektion Biodiversität und Evolutionsbiologie der Deutschen Botanischen Gesellschaft**

## **§ 1**

### **Ziele der Sektionsarbeit**

Die Sektion Biodiversität und Evolutionsbiologie der Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG) hat die Förderung von Forschung und Lehre auf den genannten Fachgebieten in allen ihren Teilgebieten zum Ziel.

Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (Gem Vo) vom 24.1.1953; sie erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Im einzelnen gilt § 4 der Satzung der Deutschen Botanischen Gesellschaft sinngemäß.

Hierzu veranstaltet sie Symposien, die in der Regel in zweijährigem Turnus in den Jahren stattfinden, in denen die DBG nicht tagt.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft bei der Sektion**

Die Mitgliedschaft bei der Sektion ist an die Voraussetzung einer Mitgliedschaft bei der Deutschen Botanischen Gesellschaft gebunden. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern der DBG zu. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos bei der/dem Sektionsvorsitzenden zu stellen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages für die Deutsche Botanische Gesellschaft.

Nichtmitglieder der DBG, welche die Ziele der Sektion unterstützen, können nach Entscheid der/des Vorsitzenden als Gäste registriert und zu Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Sektion eingeladen werden und dort aktiv teilnehmen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist.

## **§ 3**

### **Sektionsbeitrag**

Auf Beschluß der Sektionsversammlung kann ein Beitrag erhoben werden.

## **§ 4**

### **Organe der Sektion**

Organe der Sektion sind:

- a) die Sektionsversammlung
- b) der Sektionsvorstand

### **§ 4.1**

#### **Sektionsversammlung**

Die Sektionsversammlung erledigt die Sektionsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Sektionsvorstand wahrgenommen werden können. Sie ist zuständig für

- 1) die Wahl des Sektionsvorstands
- 2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der/des Vorsitzenden sowie Entlastung des Vorstands
- 3) Beschlussfassung über Anträge an die Sektionsversammlung selbst sowie Beschwerden gegen Mitglieder der Vorstandschaft
- 4) die Einsetzung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- 5) die Bestimmung des Ortes des nächsten Symposiums in Abstimmung mit den vorliegenden Einladungen
- 6) Entscheidung über Verlust der Mitgliedschaft
- 7) Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Eigentum der Sektion und von diesem gleichstehenden Rechten
- 8) Änderung der Satzung
- 9) Auflösung der Sektion

Die Berufung der Sektionsversammlung geschieht in der Regel jährlich und zwar während der Botanikertagungen der DBG und den von der Sektion veranstalteten Symposien durch die/den Vorsitzende(n) oder eine(r) ihrer/seiner Vertreter(innen) auf schriftlichem Wege. Die Berufung muss wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Stimmberechtigt in der Sektionsversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

Die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie Form und Ergebnis der Wahlen sind zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 4.2

### Sektionsvorstand

Die Führung der Geschäfte der Sektion innerhalb der DBG steht dem Sektionsvorstand zu, soweit nicht die Sektionsversammlung dazu berufen ist (s. §4.1).

Der Sektionsvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern(innen)

Die Wahl des Sektionsvorstands erfolgt für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren (Wiederwahl ist zulässig). Die Wahl hat für jedes Vorstandsmitglied gesondert, auf Antrag in geheimer und schriftlicher Wahl zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Mitglied des Sektionsvorstands während der Amtsdauer aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Mitglied des Vorstands kommissarisch bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung wahrgenommen. Sie/Er kann hierfür auch eine(n) Vertreter(in) bestellen, die/der längstens bis zur nächsten Wahl amtiert.

Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder der Sektionsversammlung der Sektion und dem Vorstand der DBG gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Die/der Protokollführer(in) wird zu Beginn der Sektionsversammlung bestimmt und führt das Protokoll über die Versammlung.

**§5****Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, ordentlichen Sektionsmitglieder möglich.

**§ 6****Auflösung der Sektion**

Die Auflösung der Sektion kann nur durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder in einer eigens dazu berufenen Sektionsversammlung erfolgen. Diese Absicht ist bei der Einladung allen Mitglieder bekannt zugeben. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Sektion an die Deutsche Botanische Gesellschaft bzw. an deren Vermögensnachfolger über.

**§ 7****Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Sektions-Versammlung am 21.9.2000 in Jena mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Sektion beschlossen und in Kraft gesetzt.